

Dieses Informationsblatt richtet sich an Tagespflegepersonen, die in Braunschweig wohnen und tätig sind. Es soll Ihnen Hinweise auf Ihre steuer- und sozialversicherungsrechtliche Situation geben und Sie insbesondere auf Ihre Meldepflichten hinweisen. Außerdem hoffen wir möglichst vielen Tagespflegepersonen damit Anhaltspunkte zu geben, sich mit der eigenen finanziellen Situation auseinanderzusetzen und mehr Klarheit zu gewinnen.

Es ist wichtig, dass Sie Ihr Einkommen kalkulieren und ggf. ihr Angebot an Betreuungszeiten überdenken bzw. anpassen. Handeln Sie so vorausschauend wie möglich, später haben Sie keine Möglichkeit rückwirkend etwas an Ihren Einnahmen zu verändern. Außerdem ist es wichtig, dass Sie sich rechtzeitig bei den verschiedenen Behörden anmelden, um Nachzahlungen oder ggf. sogar Strafen zu vermeiden.

Bitte beachten Sie, dass Das FamS keine Rechtsberatungsstelle ist und für die Richtigkeit der unten stehenden Informationen keine Gewähr übernommen wird. Auch erheben die hier aufgeführten Informationen nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Alle hier abgebildeten Informationen beruhen auf Veröffentlichungen des Landes- und des Bundesfamilienministeriums sowie auf Auskünfte von Sachbearbeiter/innen der einzelnen Behörden und entsprechen dem **Kenntnisstand vom Januar 2013**. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, dass sich Regelungen in den zuständigen Behörden verändern, dass Sachbearbeiter/innen voneinander abweichend verfahren oder dass in Ihrem konkreten Fall zusätzliche Besonderheiten zur Geltung kommen.

Deshalb sollten Sie sich unbedingt selbst bei den für Sie zuständigen Sachbearbeiter/innen in den einzelnen Behörden erkundigen und beraten lassen. Ebenso empfiehlt es sich ein Steuerbüro zurate zu ziehen, falls Sie das erste Mal Einkommen aus der Kindertagespflege zu versteuern haben. Sollten Sie Informationen erhalten oder Erfahrungen machen, die von diesem Hinweisblatt abweichen, dann bitten wir Sie um eine Rückmeldung.

Im folgenden Text finden Sie nun:

- eine Übersicht zu den erforderlichen Schritten für eine Einschätzung des eigenen Einkommens – sowie die bestehenden Meldepflichten,
- Beispiele für eine Gewinnberechnung und
- weitere Informationen zu Behandlung Ihrer Einkünfte

Ein Angebot von:

LANDESPROGRAMM

FAMILIEN MIT ZUKUNFT

www.familien-mit-zukunft.de



Stadt



Braunschweig



REMENHOF

1. Statusfeststellung – Was bin ich?

Bevor Sie Ihre Steuern o. Versicherungsbeiträge errechnen, sollten Sie Ihren Status feststellen bzw. eine Statusfeststellung beantragen.

Zuständig ist die Deutsche Rentenversicherung.

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen selbstständiger Tätigkeit und einer Beschäftigungspflicht durch die Eltern.

Einen Sonderfall bilden „Dazu - Verdiener/innen“, also Tagespflegepersonen, die bereits über eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung (z.B. Halbtagsjob) oder durch den Bezug von Leistungen abgesichert sind (z. B. Renten, Eltern- oder Arbeitslosengeld). Auch sie sollten klären, welchen Status ihre Tätigkeit hat.

2. Gewinnberechnung – Wie hoch ist mein Einkommen?

Ob Sie Steuern oder Versicherungsbeiträge zu zahlen haben, ist abhängig von der Höhe Ihres Einkommens, das zugrunde gelegt wird.

Alle Tagespflegepersonen, deren Tätigkeit einer Selbstständigkeit entspricht, müssen eine Gewinnberechnung vornehmen (s. Beispiele), um ihr zu versteuerndes Einkommen zu ermitteln.

Für alle Tagespflegepersonen in einem Angestelltenverhältnis gilt deren Lohnzahlung als Einkommen. **Da das städtische Entgelt hier als Arbeitslohn von dritter Seite gewertet wird, muss die Zahlung von den Eltern mit dem Entgelt der Stadt zusammengezogen werden.**

3. Behörden – wo muss ich mich melden?

3.a) Pflicht für Selbstständige:

- Finanzamt:
die selbstständige Tätigkeit anmelden
Anmeldung: innerhalb des ersten Monats der Selbstständigkeit
- Krankenkasse:
die selbstständige Tätigkeit anmelden
Anmeldung: bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit
- Rentenversicherung:
anmelden bei einem vermutlichen Gewinn über 450 €/Monat
Anmeldung: innerhalb der ersten 3 Monate ihrer Selbstständigkeit

Für die Anmeldung bei den ersten 3 Behörden benötigen Sie eine Einschätzung Ihres Gewinns (s. Beispiele Gewinnberechnung).

- Unfallversicherung (UV) bei der BGW:
(Schutz bei Arbeitsunfällen u. Berufskrankheiten) ist Pflicht!
Anmeldung: innerhalb der ersten Woche ihrer Tätigkeit

3. Behörden – wo muss ich gemeldet sein?

3.b) Pflicht für die Arbeitgeber (Eltern) von beschäftigten Tagespflegepersonen (meist Kinderbetreuer/innen):

- Minijobzentrale:
wenn das Entgelt der Stadt und die Zuzahlungen von Eltern – also alle Lohnzahlungen für die Kinderbetreuung - zusammen nicht mehr als 450 €/Monat betragen (ggf. mehrere Minijobs der Kinderbetreuer/in addieren)

Bei einem Lohn über 450 €/Monat entsteht ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

D. h. die Eltern stellen die Tagespflegeperson ein und zahlen einen Arbeitgeberanteil an Sozialversicherungen und der Tagespflegeperson wird der Arbeitnehmeranteil der Sozialabgaben und Lohnsteuer vom Brutto abgezogen. Anmeldung hierfür erfolgt über die:

- Krankenkasse der Tagespflegeperson:
die Anstellung anmelden und Infos über weitere Schritte und das Verfahren erfragen
Anmeldung: mit der 1. Lohn- u. Gehaltsabrechnung, spätestens 6 Wochen nach Beginn der Tätigkeit

3. Behörden – wo muss ich mich melden?

3.c) Pflichten für „Dazu-Verdienende“:

Es kann keine einheitliche Angabe für alle Tagespflegepersonen gemacht werden, für die Kindertagespflege das „zweite Standbein“ bzw. ein Zuverdienst ist.

- **Tagespflegepersonen, die schon über eine andere Beschäftigung ihrer Sozialversicherungspflicht nachkommen**, sind verpflichtet ihren Arbeitgeber über ihre Nebentätigkeit zu informieren (Anzeigepflicht, Ausnahme: bei Beamten gilt eine Genehmigungspflicht).

Je nach Status ihrer Tätigkeit in Kindertagespflege (z.B. als selbstständige Tätigkeit oder Minijob), muss diese Tätigkeit zudem unterschiedlichen Stellen gemeldet werden (s. o.).

- **Tagespflegepersonen die Leistungen von öffentlichen Trägern beziehen** (z.B. Renten oder Arbeitslosengeld), müssen sich bei diesen Trägern erkundigen, inwieweit ein Zuverdienst zulässig und ob bzw. wie er zu melden wäre.

Je nach Status ihrer Tätigkeit in Kindertagespflege (z.B. als selbstständige Tätigkeit oder Minijob), muss diese Tätigkeit ebenfalls unterschiedlichen Stellen gemeldet werden (s. o.).

Die Gewinnberechnung¹

Alle Einnahmen aus der Kindertagespflege sind nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zu versteuern - ausgenommen die Zahlungen der Stadt zur Erstattung von Versicherungsbeiträgen. Für die Höhe der steuerlichen Abgaben und der Sozialversicherungsbeiträge ist der erzielte Gewinn maßgeblich.

Der Gewinn wird wie folgt ermittelt:

$$\begin{array}{r} \text{Summe aller Betriebseinnahmen} \\ - \text{Betriebsausgaben (Einzelnachweis oder Pauschale pro Kind)} \\ \hline = \text{Gewinn}^2 \end{array}$$

Zu den **Betriebseinnahmen** zählen das städtische Entgelt, die privaten Zuzahlungen der Eltern und ggf. weitere Einnahmen wie z.B. Essensgeld.

Zu den **Betriebsausgaben** zählen die Kosten für:

- Verpflegung und Hygieneartikel
- Mietkostenanteil (anteilig berechnet: Größe der Fläche, die für die Kindertagespflege genutzt wird im Verhältnis zur gesamten Wohnfläche)
- Nebenkostenanteil für Strom, Heizung, Wasser (ebenfalls anteilig berechnet)
- Jährliche Abschreibungen von Investitionen oder größeren Anschaffungen
- Spielsachen, pädagogisches Material
- Telefonkosten
- Ausgaben für die Tageskinder (z.B. Geschenke zum Geburtstag o. Abschied)
- Ausgaben für Unternehmungen wie Eintrittsgelder und Fahrkosten
- Fachliteratur und Weiterbildungskosten
- Versicherungskosten (jedoch nicht Abgaben für die Sozialversicherung)

Entweder müssen diese Ausgaben einzeln und per Beleg nachgewiesen werden oder man wendet die Betriebskostenpauschale an. Die Höhe der **Betriebskostenpauschalen** richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit eines Kindes, wie folgt:

- 8-10 Stunden/ 5Tage/Woche: 300,00 €/Monat
- 7 Stunden/ 5Tage/Woche: 262,50 €/Monat
- 6 Stunden/ 5Tage/Woche: 225,00 €/Monat
- 5 Stunden/ 5Tage/Woche: 187,50 €/Monat
- 4 Stunden/ 5Tage/Woche: 150,00 €/Monat
- 3 Stunden/ 5Tage/Woche: 112,50 €/Monat

Das Internetportal „Laufstall“ bietet einen **Pauschalrechner** unter: <http://www.laufstall.de/Pauschalrechner/BKPrechner.htm> einfach Betreuungsstunden eingeben und Pauschalen berechnen lassen.

Bei Tageskindern mit unregelmäßiger Betreuungszeit empfiehlt es sich, die Betriebskostenpauschale auf eine Stunde herunter zu rechnen. Dies ergibt (lt. Bundesfamilienministerium) eine **Pauschale von 1,88 € je Betreuungsstunde**. Der Pauschalbetrag darf jedoch **pro Kind und Monat 300 € nicht überschreiten**.

¹ Bitte beachten Sie, dass diese Informationen verallgemeinert und stark typisierend sind. Im Einzelfall und in der Konstellation mit Ihrem Ehegatten ergeben sich Besonderheiten, die hier nicht berücksichtigt werden können. Wir empfehlen Ihnen deshalb sich zumindest einmalig von einem Steuerberater beraten zu lassen.

² Aus der Summe aller Betriebseinnahmen, abzüglich der Summe aller Betriebskostenpauschalen für die jeweilig betreuten Kinder, ergibt sich der zu versteuernde Gewinn. Dieser Gewinn ist die Grundlage für die Besteuerung Ihrer Tätigkeit und Berechnungsgrundlage für die Sozialversicherungsträger. Wobei bei der Besteuerung Ihres Gewinns zudem Sonderausgaben und Werbungskosten (z.B. Kinderbetreuungskosten für die eigenen Kinder) berücksichtigt werden können.

Bitte beachten: Nur selbstständige Tagespflegepersonen, die Tageskinder im eigenen Haushalt oder in einer dafür angemieteten Wohnung betreuen, können die Betriebskostenpauschale anwenden. Tagespflegepersonen im Haushalt der Eltern oder in fremden Räumen, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, können die Betriebskostenpauschale nicht anwenden!

Nur wenn die Betriebsausgaben tatsächlich höher sind als die Pauschalbeträge, ist es sinnvoll – jedoch sehr aufwändig - alle Betriebsausgaben per Beleg nachzuweisen.

Gewinnberechnung Beispiel 1 – Anwendung der Monatspauschale:

Eine Tagespflegeperson betreut 2 Kinder:

1. Kind: 5 Std. an 4 Wochentagen und 2. Kind: 5 Std. an 3 Wochentagen.

Sie nimmt keine Zuzahlung von den Eltern, aber 30,00 € Essensgeld pro Monat.

Betriebseinnahmen:

- 602,70 € - Städtisches Entgelt für die Kinder (344,40 € + 258,30 €)
- + 60 € - Essensgeld (2x 30 €) **Summe = 662,70 €**

Betriebsausgaben anhand der Betriebskostenpauschalen:

- 1. Kind (4 Std. tägl.) 150 € + 2. Kind (3 Std. tägl.) 112,50 € = **262,50 €**

Monatlicher Gewinn:

662,70 € (Einnahmen) – 262,50 (Ausgaben) = **400,20 € Gewinn/Monat**

Bei gleichbleibenden Betreuungszeiten: Jahresgewinn von 4802,40 €

Anmerkungen:

- Eine alleinstehende Person, die keine weiteren Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit hat, müsste diesen Gewinn nicht versteuern, da er unter dem jährlichen Freibetrag (8.130 € für Alleinstehende / 16.260 € für Ehepaare zusammen) liegt. Sie ist nicht rentenversicherungspflichtig, da ihr monatlicher Gewinn unter 450 € liegt. Für die Kranken- u. Pflegeversicherung zahlt sie 152,27 € (bzw. 154,51 € bei Kinderlosen). Die Hälfte davon erstattet die Kommune.
- Wäre die Tagespflegeperson aus diesem Beispiel verheiratet, hätte sie die Möglichkeit der Familienversicherung, wenn sie das Essensgeld kürzt, so dass sie auf einen monatlichen Gewinn von maximal 385,- € kommt.

Gewinnberechnung Beispiel 2 – Anwendung der Stundenpauschale:

Eine Tagespflegeperson betreut 4 Tageskinder, die an unterschiedlichen Tagen unterschiedliche Zeiten belegen. Außerdem nimmt sie von den Eltern eine Zuzahlung von 2,00 €/Stunde.

1. Betreuungsstunden des gesamten Monats addieren:

1. Kind: 75 Std. + 2. Kind: 120 Std. + 3. Kind: 72 Std. + 4. Kind: 63 Std.
= insgesamt 330 Betreuungsstunden/Monat

2. Betriebseinnahmen:

1463,70 € städt. Entgelt + 660 € Zuzahlg. (2 € x 330) **Summe = 2123,70 €**

3. Betriebsausgaben anhand der Stundenpauschale:

330 x 1,88 Betriebskostenpauschale/Std. **Summe = 620,40 €**

4. Monatlicher Gewinn:

2123,70 € (Einnahmen) – 620,40 € (Ausgaben) = **1503,30 € Gewinn/Monat**

Anmerkungen: Dieser Gewinn liegt über dem Steuerfreibetrag. Für den Gewinn dieses Monats würde zudem eine Zahlung von max. 258,57 € KV/PV und 284,12 € RV fällig. Auch hier gilt die hälftige Erstattung durch die Kommune.

Weitere Informationen zu Steuern und Sozialabgaben:

Finanzamt - Selbstständige

- Tagespflegepersonen gelten in der Regel als Freiberufler
- Sie müssen kein Gewerbe anmelden (§18 Abs.1 Nr. 3 EStG)
- Einnahmen aus Kindertagespflege sind nicht umsatzsteuerpflichtig (§4 Nr. 25 UStG)
- Bei der Anmeldung der Selbstständigkeit muss ein Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ausgefüllt werden
- Bei einem Gewinn ab ca. 10 000 €/Jahr werden vierteljährliche Einkommenssteuervorauszahlungen erhoben
- Es gibt einen Steuerfreibetrag auf das Jahreseinkommen (2013 f. Alleinstehende: 8.130 €; f. Verheiratete zus.: 16260 €)
- Über einen Steuerrechner im Netz kann man ermitteln, ob und in welcher Höhe Steuern anfallen: Jahreseinkommen und Familienstand unter: www.abgabenrechner.de/ekst/ eingeben und berechnen lassen
- Ehepaare werden meist gemeinsam veranlagt u. berechnet

Rentenversicherung - Selbstständige

- eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht besteht ab einem regelmäßigen Gewinn von über 450 €/Monat
- der RV-Beitrag beträgt 2013 18,9 % des Gewinns
- bei Selbstständigen wird ein monatlicher Gewinn v. 2695 € als Berechnungsgrundlage vorausgesetzt (also Beiträge von 509,36 €/Monat), in den ersten 3 Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ist die Zahlung des halben Regelbeitrags (2013: 254,68 €) möglich.
- **Günstiger ist oft die einkommensgerechte Beitragszahlung!**
- Stellen Sie unbedingt den Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung (Formular V020 unter: www.deutsche-rentenversicherung.de) und lassen Sie sich persönlich beraten!

Krankenversicherung - Selbstständige

- Die Beitragshöhe in der gesetzlichen Krankenversicherung richtet sich nach dem Gesamteinkommen der Person (Gewinn aus Kindertagespflege plus – wenn vorhanden – weitere Einnahmen, wie z. B. Kapitalerträge und Mieteinnahmen)

Bis 31.12.2015 gilt:

- Tagespflegepersonen gelten bei den gesetzlichen Krankenkassen als nicht hauptberuflich Selbstständige, wenn sie nicht mehr als 5 Tageskinder betreuen (Pflegerlaubnis f. 5)
- Familienversicherung besteht bei einem Gesamteinkommen von regelmäßig nicht mehr als 385 €/Monat
- Wer nicht oder nicht mehr familienversichert ist, zahlt einen ermäßigten Beitragssatz auf der Berechnungsgrundlage von 898,33 €/Monat – dieser beträgt max. 154,51 €/Monat für Kranken- und Pflegeversicherung (KV und PV).
- Ab einem Gesamteinkommen von über 898,33 €/Monat betragen die Abgaben für die KV 14,9% und für die PV 2,05% (bzw. bei Kinderlosen 2,3 %) des Gesamteinkommens

Diese Angaben beziehen sich nur auf die gesetzliche KV, nicht auf privat Versicherte. Wenn Ihr Ehepartner nicht gesetzlich krankenversichert ist, kann zudem sein Einkommen bei Ihnen angerechnet werden. Bitte informieren Sie sich darüber bei Ihrer Krankenkasse!

Personen, die neben der Kindertagespflege

- einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen
- Renten o. ä. erhalten,

zahlen in der Regel keine KV/PV-Beiträge für ihre Einnahmen aus der Tagespflege. Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse!

ArGe – (so genanntes Hartz IV)

Für Bezieher/innen von AIG 2 gilt ab 01.01.2012, dass die Sonderregelung des § 11 Abs 4 SGB II entfällt:

- Tagesmütter, die Kinder im eigenen Haushalt betreuen, werden wie Selbstständige behandelt.
- Das städtische und privat gezahlte Entgelt gilt als Einkommen.
- Nur tatsächlich geleistete Ausgaben werden abgezogen.

Abgaben für Beschäftigte

- bei Lohnzahlungen bis 450 €/Monat liegt ein Minijob im Privathaushalt vor; es gilt das vereinfachte Haushaltscheckverfahren. Die Eltern (=Arbeitgeber) zahlen eine Pauschale von max. 14,44 % (max. 65 €) des Lohnes an die Minijobzentrale und führen den Eigenbetrag des Minijobbers zur Rentenversicherung in Höhe von 13,9 % (max. 62,55 €) ab. Der Minijobber kann sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Infos und Anmeldung unter www.minijob-zentrale.de

Dies gilt auch bei mehreren geringfügigen Tätigkeiten einer Tagespflegepersonen, die in der Summe 450 €/Monat nicht überschreiten.

- bei Lohnzahlungen von insgesamt über 450 €/Monat muss die Tagespflegeperson regulär (mit Steuerkarte) beschäftigt werden. Sowohl Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen anteilige Versicherungskosten, die Tagespflegeperson zahlt Lohnsteuer.

Ob und in welcher Höhe Steuern anfallen können Sie unter:

www.abgabenrechner.de berechnen lassen (Lohnsteuer und Jahrgang anklicken und Raster dazu ausfüllen)

Stadt Braunschweig

Die Stadt Braunschweig zahlt pro Kind und Betreuungsstunde 4,10 € direkt an die Tagespflegeperson aus, davon sind 1/3 Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung, 2/3 Erstattung von Sachkosten

Die gesetzliche Neuregelung verpflichtet die Kommunen

- zur hälftigen Erstattung der anfallenden Renten-, Kranken- u. Pflegeversicherungskosten

Weiterhin erstattet die Kommune

- den Beitrag zur Unfallversicherung/BGW in voller Höhe

Diese Erstattungen sind für die Tagespflegeperson steuerfrei und müssen nicht auf den Gewinn angerechnet werden.